SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Checkliste mit den wichtigsten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für Schulen bei der Nutzung von Instagram

1. Rechtliche Grundlagen prüfen

- insbesondere Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG) und des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) beachten
- Beachtung der Empfehlungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz

2. Einwilligungen einholen

- ggf. schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen (Schüler und Schülerinnen, Eltern, Lehrkräfte) für die Veröffentlichung personenbezogener Daten einholen
- ggf. gesonderte Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos und Videos sicherstellen

3. Datenschutzerklärung bereitstellen

- transparente Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Instagram-Nutzung in der Datenschutzerklärung der Schule bereitstellen
- vom Instagram-Profil auf die Datenschutzerklärung der Schule verlinken

4. Datenschutzfreundliche Nutzung sicherstellen

- Nutzung eines offiziellen Schulaccounts mit klarer Trennung von privaten Accounts
- größtmögliche Minimierung der erhobenen und veröffentlichten personenbezogenen Daten
- keine Veröffentlichung sensibler Daten (z. B. Gesundheitsdaten) auf Instagram
- Ausschöpfung sämtlicher Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen
- auf die Einbindung von Instagram in die Schulhomepage sollte verzichtet werden
- in den Einstellungen Widerspruch im Hinblick auf die Nutzung von Daten für KI erteilen (Folgende Links bieten Unterstützung, wie man die Einstellungen in diesem Sinn anpasst: Instagram-Hilfebereich: https://help.instagram.com/contact/767264225370182 - anmelden, Informationen zum Widerspruch durchlesen und am Seitenende nach Überprüfung der E-Mail-Adresse auf „Senden“ klicken und sodann das Pop-Up-Fenster mit „OK“ bestätigen.)
- Verwendung eines Standardprofils

5. Technische und organisatorische Maßnahmen

- bei Zugriff auf den Account für autorisierte Personen (z. B. Schüler und Schülerinnen, Eltern, Schulverwaltung) Nutzung sicherer Passwörter und Zwei-Faktor-Authentifizierung
- regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Datenschutzeinstellungen
- alle Inhalte, welche auf Instagram gepostet werden, sollten sich alternativ auch auf der Schulhomepage wiederfinden, so dass kein Nutzer gezwungen ist, Instagram zu nutzen, um bestimmte Inhalte sehen zu können

6. Lernanlass

- Besitzt eine Schule einen Instagram-Account, so sollte die damit verbundene datenschutzrechtliche Problematik mit den Schülerinnen und Schülern thematisiert werden. Es sollte erklärt werden, warum die Schule dieses Medium nutzt und welche Risiken eine Nutzung für Betroffene in Bezug auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Profilbildung, Cybermobbing, … darstellen kann

7. Alternative Plattformen prüfen

- prüfen, ob datenschutzfreundlichere Alternativen zu Instagram, wie etwa die datenschutzkonforme Nutzung einer Microblogging-Plattform auf Basis von Mastodon, genutzt werden können

Impressum:
Landesbeauftragte für den Datenschutz
Otto-von-Guericke-Str. 34a, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 81803-0
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Internet: https://datenschutz.sachsen anhalt.de

Stand: August 2025